

SATZUNG

MONAT_KUNST_HALBERSTADT

GEÄNDERT AM 17.06.2016

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Monat_Kunst_Halberstadt e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Halberstadt.

Regelung zur Eintragung des Vereins

Der Verein wird in das Register beim Kreisgericht Halberstadt eingetragen und wird die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben .

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgabe ist die Förderung kultureller Zwecke.
2. Vertretung und Verfolgung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden, politischen Gremien und anderen Organisationen, regional und überregional; Förderung der Arbeit und Zusammenarbeit vielfältiger nationaler und internationaler künstlerischer Ausdrucks- und Arbeitsformen; damit Förderung der kulturellen Medien, wie Bildende Kunst, Kunst Performance, künstlerischen Tanz, Theater, Musik, Fotografie, Vorlesungen, Vorträge, u.a.m.
3. Als Reaktion auf eine sich abzeichnende, umfassende gesellschaftliche Veränderung in Folge einer Entwicklung zu einer Freizeitgesellschaft; Initiierung, Förderung, Erarbeitung und Durchführung von allgemeinbildenden Veranstaltungen im kulturellen Bereich.
4. Organisation von Informations- und Erfahrungsaustausch sowie von Ausstellungen, Treffen, Tagungen, Workshops und Kursen, Durchführung von Projekten mit Künstler_innen im angewandten und bildnerischen Bereich sowie der Musik. In diesem Zusammenhang auch die Förderung nationaler und internationaler Kontakte und Zusammenarbeit im Sinne der oben beschriebenen Ziele.
5. Zu den Aufgaben des Vereins zählen schließlich alle mit den in Punkten 1 - 4 beschriebenen Tätigkeiten zusammenhängenden sonstigen Aktivitäten.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das:

Kuratorium Stadtkultur Halberstadt e.V.

Plantage 11 | 38820 Halberstadt

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, soweit sie sich zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Fördermitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die sich zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennen.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn von Seiten der aktiven Mitglieder keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken.
2. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Beteiligten sollen vor den Entscheidungen gehört werden. Die Person, die ausgeschlossen werden soll, wird angehört, nimmt aber nicht an der weiteren Entscheidungsfindung teil.
Herrscht Einigkeit über den Ausschluss, wird er beschlossen.
Herrscht keine Einigkeit, werden innerhalb eines befristeten Zeitraums die Für- und Gegen-Argumente gehört. Basierend auf den gehörten Argumenten, wird im Anschluss eine dem Verein förderliche Entscheidung formuliert und es wird wiederum die Zustimmung oder Ablehnung der Beteiligten erfragt. Es ist davon auszugehen, dass, wenn alle Positionen gehört und wahrgenommen wurden und die neu formulierte Entscheidung diese berücksichtigt, an dieser Stelle eine von allen tragfähige Entscheidung formuliert werden kann.

Sollte keine Einigkeit bestehen, muss geprüft werden, ob die Entscheidung wirklich alle Positionen berücksichtigt. Es kann ein neuer Vorschlag formuliert werden.

Auch kann erneut in die Phase der Argumentation eingestiegen werden, allerdings nur, wenn sich neue Sachverhalte ergeben haben.

Alle Beteiligten sollten darauf bedacht sein, in der Phase der Argumentationen aufmerksam andere Positionen wahrzunehmen, die eigenen zu prüfen und innerhalb der angedachten Zeiträume gemeinsame dem Verein förderliche Entscheidungen zu finden.

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Kurzfristige Einberufungen bei Dringlichkeit sind zu begründen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Entscheidungen in der Mitgliederversammlung:

Beschlüsse können von den anwesenden Mitgliedern gefasst werden, sofern 50 % der aktiven Vereinsmitglieder anwesend (incl. Skype, Telefonkonferenz) sind.

Alle Beteiligten sollen bei Entscheidungen gehört werden.

Herrscht Einigkeit über die Entscheidung, wird sie beschlossen.

Herrscht keine Einigkeit, werden innerhalb eines befristeten Zeitraums die Für- und Gegen-Argumente gehört. Basierend auf den gehörten Argumenten wird im Anschluss eine dem Verein förderliche Entscheidung formuliert und es wird wiederum die Zustimmung oder Ablehnung der Beteiligten erfragt. Es ist davon auszugehen, dass, wenn alle Positionen gehört und wahrgenommen wurden und die neu formulierte Entscheidung diese berücksichtigt, an dieser Stelle eine von allen tragfähige Entscheidung formuliert werden kann.

Sollte keine Einigkeit bestehen, muss geprüft werden ob die Entscheidung wirklich alle Positionen berücksichtigt. Es kann ein neuer Vorschlag formuliert werden.

Auch kann erneut in die Phase der Argumentation eingestiegen werden, allerdings nur, wenn sich neue Sachverhalte ergeben haben.

Alle Beteiligten sollten darauf bedacht sein in der Phase der Argumentationen aufmerksam andere Positionen wahrzunehmen, die eigenen zu prüfen und innerhalb der angedachten Zeiträume gemeinsame dem Verein förderliche Entscheidungen zu finden.

5. Satzungsänderungen können von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, sofern 50 % der aktiven Vereinsmitglieder anwesend (incl. Skype, Telefonkonferenz) sind.
6. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihnen ist jedoch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet.

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und werden vor Abschluss der Versammlung verlesen um von der Mitgliederversammlung bestätigt zu werden.

Sie sind von der*em zuvor gewählten Leitenden der Mitgliederversammlung sowie der*em Schriftführer*in zu unterzeichnen.

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem_der Vorsitzenden, einer Stellvertreter_in und einer Kassenwart*in.
Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
Bei allen den Verein verpflichtenden Vereinbarungen, muss der Vorstand, das Einverständnis der Mitgliederversammlung einholen.
2. Er fasst Beschlüsse, die den Verein nicht belasten und bei denen die Zustimmung der aktiven Mitglieder nicht relevant ist. Über alle Beschlüsse werden die Mitglieder informiert.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Der Vorstand vertritt den Verein.

Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.